

1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG

1.1. Angaben zur Zubereitung: **APP @K Epoxid- Verdünnung**
 1.2. Bestimmung der Zubereitung: - **Verdünnungsmittel für Epoxidprodukte**

Verteiler: **APP Nr.: 030146**
AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.
Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
 Tel.: +48 (061) 437 00 00
 Fax.: +48 (061) 437 91 37
 E- Mail: app@app.com.pl
 WEB- Seite: www.app.com.pl



Auskunft/ Notfall: Tel. +48 (061) 437 00 00
 Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.

Die für das Produkt

verantwortliche Person: Tomasz Gołda, t.golda@app.com.pl
Bearbeitet am: 12.04.2011

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.

Einstufung des Produktes: R10; Xn: R20/21; R65; Xi: R37/38; N: R51/53

2.1. Physische und chemische Gefahren:

- leicht entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe herauskommen und in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

- gesundheitsschädlich
- gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- beim Verschlucken kann Lungenschäden verursachen
- reizend
- das Produkt reizt die Haut und Atemwege

2.3. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde als umweltgefährlich eingestuft
- giftig für Wasserorganismen
- es kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung der im Produkt enthaltenen Substanzen wurde gem. Tabelle 3.1 und 3.2 der Anlage VI zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (GHS- Verordnung) unter Berücksichtigung 30 und 31 ATP zu 67/548/EEC und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben.

3.1. Gefährliche Stoffe:

OZ	WE- Nr.. (EINECS)	Bezeichnung			
	CAS- Nr..				
	Indexnummer	R- Sätze	Einstufung	Gew. [%]	
1.	215-535-7	Xylen.	R10; R20/21;R38	Xn	50%
	1330				
	601				
2.	265-199-0	Solvent Naphta (Erdöl), leichte aromatische Kohlenwasserstoffe; leicht siedendes Benzin – nicht spezifiziert Es wurden die Noten H und P verwendet. Es enthält kein Benzol.	R10; R65; R37; R66; R67;	R51/53	Xn; N <30
	64742-95-6				
	649-356-00-4				
3.	203-603-9	1-Metoxo-2-Propyl-Acetat; 2-Metoxo-1-Methylethyl- Acetat	R10; R36	Xi	<20
	108-65-6				
	607-010-00-7				
4.	202-436-9	1,2,4-Trimethylbenzen	R10; R20;R36/37/38;R51/53	Xn;N	<10
	95-63-6				
	601-043-00-3				
5.	203-631-1	Butanol; Butylalkohol			

	108-94-1			
	606-010-00-7	R10	R22	R37/38
7.	203-604-4	Mesitylen; 1,3,5-Trimethylbenzol		
	108-67-8			
	601-025-00-5	R10	R37	R51/53 Xi
8.	202-704-5	Cumol		
	98-82-8			
	601-024-00-X	R10	R37	R65

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt 16.

4. ERSTE HILFE- MABNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etikette oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- den Betroffenen sofort in den gut belüfteten Raum transportieren
- den Betroffenen in Seitenlagebringen, die Kleidung lockern; sich vergewissern, ob sich im Mund des Betroffenen keine Gegenstände oder kein Ausfluss mehr befinden, die die Atmung beeinträchtigen
- vor Wärmeverlust schützen
- bei Atemstillstand Sauerstoff zuführen und künstliche Beatmung durchführen
- sofort Arzt konsultieren

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Augenlider geöffnet halten und mindestens 10- 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, das die Hornhautbeschädigung verursachen kann
- vor Einholung des ärztlichen Rates keine Augenwaschmittel oder Salben verwenden.
- Kontaktlinsen entfernen
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Personen die der Gefahr der Augenverunreinigung ausgesetzt sind, sollen über Notwendigkeit und Methoden ihrer sofortigen Ausspülung belehrt werden.

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- beschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- zur Reinigung keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden
- Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen
- sofort Arzt konsultieren

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
- bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen
- kein Erbrechen einleiten
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Den Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, in Ruhelage bringen und warm halten, Atem und Puls kontrollieren. Kein Erbrechen einleiten und bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen.

5. MABNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- sehr hoch entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe aufsteigen und dann in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- Kohlenstoffdioxide (CO₂)
- Löschpulver
- alkoholbeständiger Schaum
- Wasser – Sprühnebel
- beim Brennen der Zubereitungen, die Isocyanate enthalten, ist die Verwendung von alkohol- oder wasserbeständigen Löschschäumen nur bei Großbränden und schneller Feuerausbreitung zulässig. Keinen scharfen Wasserstrahl auf die Oberfläche verwenden

5.3. Ungeeignete Löschmittel:

- Wasserstrahl

5.4. Besondere Gefahren:

- die Behälter in Nähe des Brandherdes in sicherem Abstand mit Wasser kühlen und wenn es möglich ist, die Behälter aus dem Gefahrenbereich bringen
- bei Brand entsteht Rauch, der gesundheitsschädliche chemische Substanzen wie Kohlenstoffdioxid und Kohlenstoffdioxid enthält
- bei Brand kann der Behälter explodieren

5.5. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.6. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- Kohlenoxide
- Stickoxide
- Cyanwasserstoff und Cyanide
- toxische Gase und Rauche

5.7. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung

6. MAßNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- bei Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen
- alle unbefugten Personen, die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- bei Beseitigung großer Mengen des Produktes umgebungsluftunabhängige Geräte tragen
- die Dämpfe nicht einatmen
- Kontakt mit dem freisetzenden Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.3. Besondere Empfehlungen:

- von Zündquellen fernhalten
- nicht rauchen

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
- bei der Verschmutzung von Wassersystem, Entwässerungssystem, Böden und Pflanzen die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- kleine Mengen des ausgetretenen Materials mit Papier oder Tuch abwischen, in einen geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- größere Mengen des ausgetretenen Materials mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) eingrenzen und in den geschlossenen entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- die Sammelstelle bei einem großen Ausfall abdämmen
- von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen
- Räume gut belüften
- die Ausflusstelle nach vollständigem Materialwegräumen abwaschen

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

7.1. Handhabung:

- Während der Arbeit mit dem Präparat muss entsprechende Lüftung gesichert werden (allgemeine Raumlüftung und lokale Ablüfter); keine Konzentrationen der Präparatdämpfe in der Luft zulassen, die hygienische Normwerte überschreiten;
- Dampfneinatmung vermeiden, den direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden: entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden
- Kontakt mit Flammen und Wärme vermeiden, von Zündquellen fernhalten; funkensicheres Werkzeug verwenden; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen

- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längeren und wiederholten Kontakt vermeiden
- in gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern, die den geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften
- das Produkt in dicht geschlossenen Behältern lagern
- Optimale Lagertemperatur 15° C bis 25° C
- geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern
- die Behälter vor direkter Sonnenstrahlung, Wärmequellen, Zündquellen fernhalten; Rauchverbot im Lager
- von Lebensmitteln fernhalten
- kein Wasser in den Behälter gelangen lassen

7.3. Anforderungen an Lagerräume:

- kühler, trockener und gut belüfteter Raum

7.4. Verpackungen:

- aus Sicherheitsgründen das Produkt in den Originalverpackungen aufbewahren
- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
- vor mechanischer Beschädigung schützen

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002), den schwangeren und stillenden Frauen ist es nicht erlaubt, unter Gefahr von organischen Lösungsmitteln zu arbeiten, wenn ihre Konzentration im Arbeitsumfeld 1/3 der zugelassenen Höchstkonzentrationen überschreitet.

Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung über die Liste der für Minderjährige verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1091 von 2002), ist die Leistung der Arbeiten mit dem Kontakt mit Isocyanaten und Diisocyanaten den Minderjährigen verboten.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- Stelle zum Augenspülen und Dusche werden empfohlen
- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005; Gesetzblatt Nr. 161 Pos. 1141, 1142 von 2007.; Gesetzblatt Nr. 105 Pos. 873 von 2009; Gesetzblatt Nr. 141 Pos. 950 von 2010):

Xylene:	NDS: 100 mg/m ³	NDSCh: nicht bestimmt
Cyclohexanon:	NDS: 40 mg/m ³	NDSCh: 80 mg/m ³
Trimethylbenzol:	NDS: 100 mg/m ³	NDSCh: 170 mg/m ³
Cumol	NDS: 100 mg/m ³	NDSCh: 250 mg/m ³
2-Methoxy-1-Methylethyl- Acetat:	NDS: 260 mg/m ³	NDSCh: 520 mg/m ³
Butanol:	NDS: 50 mg/m ³	NDSCh: 150 mg/m ³

8.5. Empfohlene Überwachungsmaßnahmen:

- PN-89/Z-01001/06. Luftgüteschutz. Bezeichnungen, Bestimmungen und Einheiten. Terminologie für Luftgüteschutz an den Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftgüteschutz. Probenentnahme. Regeln der Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Deutung der Ergebnisse.
- PN-78/Z-04116/01 Luftgüteschutz. Prüfung des Xylengehalts. Bestimmung des Xylengehalts auf den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- PN-89/Z-04023/02. Luftgüteschutz. Untersuchungen des Gehalts von Giftsubstanzen (in Mischungen), die sich aus Lack- und Nitratcellulosewaren. Bestimmung von Azeton und Alkoholen: Ethanol, n-Butanol, Isobutanol, Oxyethynol, Butoxyethynol; Azetate: Ethyl, n-Butyl, Oxyethyl, Toluol und Xylen an Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.

- PN-76/Z-04087. Luftgüteschutz. Bestimmung des Cyclohexanongehalts auf den Arbeitsplätzen anhand der kolorimetrischen Methode.
- PN-Z-04016-4:1998. Luftgüteschutz. Prüfung des Trimethylbenzolgehalts. Bestimmung des Trimethylbenzolgehalts auf den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.
- PN-Z-04016-6:1998. Luftgüteschutz. Prüfung des Cumolgehalts. Bestimmung des Cumolgehalts auf den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.
- Die von den Forschungs- und Entwicklungseinheiten im Bereich der Arbeitsmedizin empfohlene Methode. 2-Methoxy-1-Methylethyl- Acetate
- PN-86/Z-04155 Blatt 02 Luftgüteschutz. Prüfung des Butylalkoholgehalts. Bestimmung des Isobutylalkohols und n-Butyl- Alkohols an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie..

8.6. Zulässige Konzentrationen im biologischen Material (DSB):

Xylen:

- die zu bestimmende Substanz: Methylhippursäure
- zulässige Konzentration im biologischen Material (DSB): 1, 4 g/l in Urin

Cyclohexanon:

- die zu bestimmende Substanz: Cyclohexanon
- zulässige Konzentration im biologischen Material DSB – 5,0 mg Cyclohexanon/g Kreatinin
- biologisches Material – Urin

Achtung: die Entnahme des biologischen Materials soll am Ende der täglichen Aussetzung erfolgen, am Ende der Arbeitswoche.

8.7. Hygienische Anforderungen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden; die Zubereitung in gut gelüfteten Räumen verwenden, notfalls Atemschutzgeräte verwenden; beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und die verunreinigte Haut mit Wasser und Seife reinigen; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden.

Sollte die Substanzkonzentration bereits bestimmt und bekannt werden, soll die Wahl der Personenschutzmittel mit Berücksichtigung der Substanzkonzentration am jeweiligen Arbeitsplatz, Expositionszeit und Tätigkeiten des Arbeiters getroffen werden, und zwar nach dem Katalog „Personenschutzmittel“ vom Zentralamt für Arbeitsschutz.

Im Notfall, wenn die Substanzkonzentration am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sollen Personenschutzmittel höchster Schutzklasse angewendet werden.

8.8. Persönliche Schutzausrüstung:

Hände:	Schutzhandschuhe aus den Stoffen, die gegen Wirkung und Durchdringen von organischen Lösungsmitteln beständig sind
Haut:	Arbeitskleidung
Atemwege:	gute Lüftung sichern
Augen:	Schutzbrille oder Schutzmaske

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Flüssigkeit
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
pH:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Brennpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt

Selbstzündtemperatur:	nicht bestimmt
Brennbarkeit:	entzündliche Flüssigkeit
Explosionseigenschaften:	nicht explosionsfähig
Explosionsgrenze:	
- untere:	-
- obere:	-
Oxydierungseigenschaften:	keine
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	
- im Wasser:	nicht lösbar oder wenig lösbar
- in organischen Lösungsmitteln:	lösbar
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	lösbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- die entleerten Behälter können explosionsfähige Dämpfe enthalten
- hohe Temperatur
- Zündquellen

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- Oxydationsmittel

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt ist gesundheitsschädlich
- gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- gesundheitsschädlich; beim Verschlucken kann das Produkt die Lungenschäden verursachen
- reizend
- das Produkt wirkt reizend für Atemwege und Haut

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:

Keine Daten für gebrauchsfertiges Produkt.

Solvent Naphta:

LD50 (Ratte, oral):	3000 mg/kg
LD50 (Kaninchen, Haut):	> 3160 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	>14,4 mg/l/4 Std.

Xylen:

LD50 (Ratte, oral):	4300 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	32100 mg/m ³ /2 Std.

Cyclohexanon:

LD50 (Ratte, oral):	1620 mg/kg
---------------------	------------

Butanol:

LD50 (Ratte, oral):	3400 mg/kg
LD50 (Kaninchen, Haut):	790 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	24640 mg/m ³ /4Std.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde als sehr umweltgefährlich eingestuft
- sehr giftig für Wasserorganismen
- es kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten

12.2 Ökotoxische Wirkungen:

Solvent Naphta:

Akute Toxizität für Fische LC50 (Salmo gairdneri): 18mg/m³/ 96Std.

Akute Toxizität für Krebstiere EL50 (Dahpnia magna): 21,3mg/m³/ 48Std.

Akute Toxizität für Algen EL50: 1-10 mg/m³

Xylen:

Akute Toxizität für Fische LC50 (Salmo gairdneri): 3,77mg/m³/ 96Std.

Akute Toxizität für Krebstiere EC50 (Dahpnia magna): 7,4mg/m³/ 48Std.

Akute Toxizität für Algen EL50: 10-100 mg/m³

Akute Toxizität für Bakterien EC50: >100 mg/m³

Cyclohexanon:

Akute Toxizität für Fische LC50: 536 mg/m³/ 96Std.

Akute Toxizität für Krebstiere EC50 (Dahpnia magna): 820mg/m³/48Std.

Akute Toxizität für Algen EC0: 370 mg/m³

Butylalkohol:

Akute Toxizität für Fische LC50 (Carassius auratus): 1740mg/m³/ 96Std.

Akute Toxizität für Krebstiere EC50 (Daphnia magna): 1983mg/m³/ 48Std.

Akute Toxizität für Algen EC50: >500 mg/m³ (Scenedesmus subspicatus)

Keine Angaben zu der Beweglichkeit der beschriebenen Zubereitung in verschiedenen Ökosystemen, zu ihrer Biokonzentration, Biodegradation und Ökotoxizität. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Die Vorschriften beachten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die gemäß den Vorschriften verwendete Zubereitung stellt keine Gefahr für Umwelt dar. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren mit Abfällen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Kleine Produktmengen (beim Verbraucher) sollen wie Haushaltsabfälle betrachtet werden.

Größere Mengen des Abfallproduktes nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

13.2. Verpackungsinhalt:

- Art des Abfalls: sonstige organische Lösungsmittel, Waschlösungen und Mutterflüssigkeiten

- Abfallcode: 07 01 04*

- gefährlicher Abfall

13.3. Verpackung:

- Art des Abfalls: Metallverpackungen

- Abfallcode: 15 01 04

- Art des Abfalls: Kunststoffverpackungen

- Abfallcode: 15 01 02

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport:

ADR - Klasse:	Klasse 3
Einstufungscode:	F1
Nummer des Materials	UN: 1933
Richtiger Transportname:	Flüssigkeit, entzündlich, andere nicht bestimmt
Gefahrensymbol:	30
Etikette:	Nr. 3
Verpackungsgruppe:	III

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß den Grundsätzen aus der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben.

Die Zubereitung wurde als schädlich eingestuft. Es finden die Vorschriften über die Etikettierung der Zubereitungen ihre Anwendung.

Bezeichnung der Verpackung:

Das Produkt enthält:

Xylen

Solvent Naphta

Warnzeichen:**Xn** **Gesundheitsschädlich****N** **Umweltgefährlich****Risikosätze:**

- R10 Entzündlich.
 R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
 R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
 R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Sicherheitssätze:

- S23 Dampf/Aerosol nicht einatmen
 S 24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
 S 51 Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.
 S 57 Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
 S62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Geltende Rechtsvorschriften:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie Richtlinie des Rates 76/769/EWG und Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS- Verordnung genannt) (31.12.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 353/1)
3. Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen darunter: Gesetz vom 9. Januar 2009 über die Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und Zubereitungen und einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt 2009 Nr. 20 Pos. 106)
4. Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt 2010 Nr. 185 Pos. 1243)
5. Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt 2001 Nr. 63 Pos. 638)
6. Gesetz vom 27. April 2001. Umweltschutzrecht. (Gesetzblatt 2008 Nr. 25 Pos. 150)
7. Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
8. Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 5 März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 53 Pos. 439) über Kennzeichnung der Verpackungen von Gefahrgütern und Gefahrzubereitungen und einiger chemischer Stoffe.
9. Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 5 März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 43 Pos. 353) zur Änderung der Verordnung über Kriterien und Einstufungsmethoden chemischer Stoffe und Zubereitungen.
10. Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung; (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005; Gesetzblatt Nr. 161 Pos. 1141, 1142 von 2007; Gesetzblatt Nr. 105 Pos. 873 von 2009; Gesetzblatt Nr. 141 Pos. 950 von 2010)
11. Regierungserklärung vom 16. Januar 2009 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des Europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2009 Nr. 27 Pos. 162)
12. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
13. Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und soziale Politik vom 28. August 2003 über die Verkündung des einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik über allgemeine Vorschriften des Arbeitsschutzes (Gesetzblatt 2003 Nr. 169 Pos. 1650)
14. Verordnung des Ministerrates vom 10. September 1996 über den Verzeichnis der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt 1996 Nr. 114 Pos. 545) mit Änderung (Gesetzblatt 2002 Nr. 127 Pos. 1092)
15. Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 20. April 2005 über die Prüfung und Messung von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt von 2005 Nr. 73 Pos. 645) mit Änderung (Gesetzblatt von 2007 Nr. 241 Pos. 1772)
16. Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
17. Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
18. Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels

mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1), und Änderung (Gesetzblatt 2011 Nr. 63 Pos. 322)

19. Verordnung des Gesundheitsministers vom 8. Februar 2010 über Verzeichnis gefährlicher Stoffe und ihrer Einstufung und Kennzeichnung (Gesetzblatt 2010 Nr. 27 Pos. 140 vom 22. Februar 2010)
20. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt 2011 Nr. 63 Pos. 322)
21. Verordnung der Kommission (EU) NR 252/2011 vom 15. März 2011 zur Änderung der Anlage I zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
22. Verordnung der Kommission (EU) Nr. 286/2011 vom 10. März 2011 zur Anpassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
23. Verordnung der Kommission (EU) 253/2011 vom 15. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anlage XIII.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Erklärung der im P. 2 und 3 genannten Symbolen und R- Sätze:

Xn	Gesundheitsschädlich
Xi	Reizend
N	Umweltgefährlich
R10	Entzündlich
R20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R36	Reizt die Augen.
R37	Reizt die Atmungsorgane.
R38	Reizt die Haut.
R37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.
R65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A** www.chem-net.info, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
